



# Amtsblatt der Stadt Köln

53. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 23. März 2022

Nummer 10

---

## Inhalt

---

- 68 Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Mülheim Süd-West vom 5. März 2022 Seite 68
- Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**
- 69 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
*Arbeitstitel: „Hauptstraße/Urbacher Weg“ in Köln-Porz* Seite 70
- 70 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch  
*Arbeitstitel: Hauptstraße/Urbacher Weg in Köln-Porz* Seite 71
- 71 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren  
*Arbeitstitel: „Friedrichstraße“ in Köln-Porz* Seite 73
- 72 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren  
*Arbeitstitel: Dorotheenstraße in Köln-Porz* Seite 75
- 73 Offenlage eines Bebauungsplanentwurfs  
*Arbeitstitel: „Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré)“ in Köln-Altstadt/Nord* Seite 77
- 74 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 Seite 80
- 75 BEKANNTMACHUNG  
Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Currenta GmbH & Co.OHG für den Chempark Dormagen – Az.: 54.1-1.2-(11.0)-56 Hü Seite 83
- Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen**
- 76 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) Seite 85
- 77 Sitzung des Rates am 17. März 2022  
Geänderter Sitzungsort Seite 85

---

**68     Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Mülheim Süd-West vom 5. März 2022**

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 aufgrund § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets Mülheim Süd-West**

- (1) Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB umfasst die Grundstücke innerhalb des in der Anlage beigefügten Übersichtsplans gestrichelt gekennzeichneten Fläche. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung und kann beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik während der Dienstzeiten und im Ratsinformationssystem der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) eingesehen werden.
- (2) Werden innerhalb des Erhaltungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegung oder –teilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2****Gegenstand der Satzung für das Erhaltungsgebiet Mülheim Süd-West**

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist unter anderem zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient.

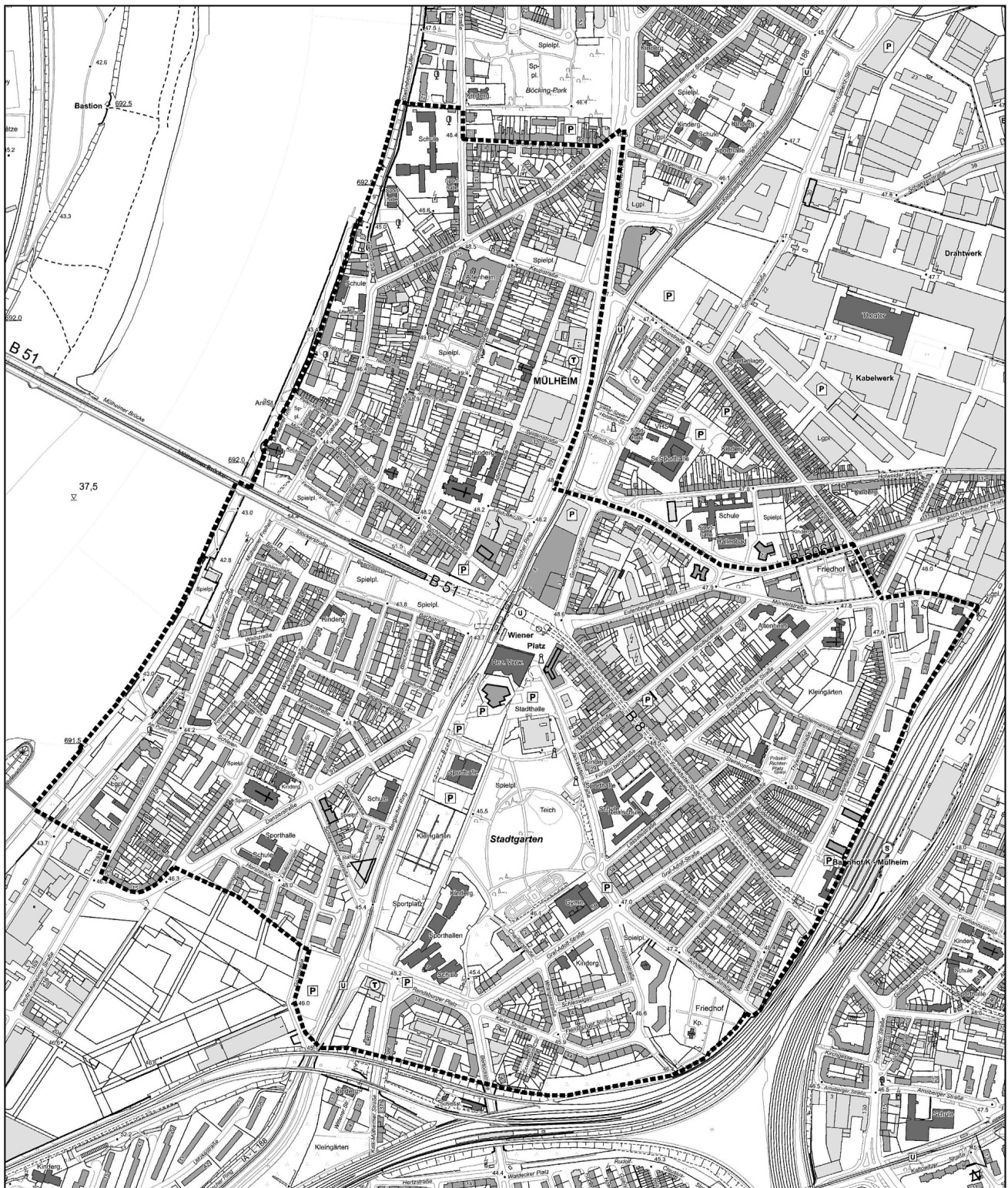
Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes oder der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 257 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wenn diese nach § 111 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes weiter anzuwenden ist, dient.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Köln in Kraft.

**Gebiet der Sozialen Erhaltungssatzung Mülheim Süd-West in Köln Mülheim**  
gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Übersichtsplan  
Anlage zur Satzung Mülheim Süd-West



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 05.03.2022

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

---

**69 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans**  
*Arbeitstitel: „Hauptstraße/Urbacher Weg“ in Köln-Porz*

---

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für den Bereich begrenzt im Norden durch die Flächen des Krankenhauses, im Osten durch die Wohnbauflächen am Urbacher Weg sowie der Straße Sternenberger Hof, im Süden durch die Gebäude der Seniorenresidenz Curanum Köln am Rhein und im Westen durch Verkehrsflächen der Hauptstraße (Gemarkung Porz, Flur 2, Flurstück 3261 und rund 2.350 qm des Flurstücks 2873) – Arbeitstitel: „Hauptstraße/Urbacher Weg“ in Köln-Porz – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnraum im Geschößwohnungsbau unter Anwendung des kooperativen Baulandmodells festzusetzen.

Köln, den 8. März 2022

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 8. März 2022

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

---

**70 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**  
*Arbeitstitel: Hauptstraße/Urbacher Weg in Köln-Porz*

---

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Einleitungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Hauptstraße/Urbacher Weg in Köln-Porz beschlossen.

Das rund ein Hektar große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk 7 Porz im Stadtteil Porz. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Flächen des Krankenhauses, im Osten durch die Wohnbauflächen am Urbacher Weg sowie der Straße Sternberger Hof, im Süden durch die Gebäude der Seniorenresidenz Curanum Köln am Rhein und im Westen durch Verkehrsflächen der Hauptstraße begrenzt.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Planen und Bauen (Dezernat VI) hat ein Vorhabenträger für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel Hauptstraße/Urbacher Weg in Köln-Porz, ein städtebauliches Vorkonzept erarbeitet.

Ziel der Planung ist

- die Aktivierung von Flächen für die Wohnnutzung unter Anwendung des kooperativen Baulandmodells
- eine qualifizierte städtebauliche Konzeption zu erhalten, welche die lokale Integrität und architektonische Qualität des Vorhabens sicherstellt. Zur Realisierung wird ein städtebauliches Qualifizierungsverfahren erfolgen
- Größtmöglicher Erhalt des schützenswerten Baumbestandes

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen und Abbildungen abgerufen werden:

[www.beteiligung-bauleitplanung.koeln](http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln)

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom

**31. März 2022 bis 19. April 2022 einschließlich**

im Eingangsbereich des Bezirksrathaus Porz, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln, sowie im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude (siehe Karte zur Wegbeschreibung), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehängt.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-32558 oder der E-Mailadresse [bauleitplanung@stadt-koeln.de](mailto:bauleitplanung@stadt-koeln.de) eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Dienstag, den 19. April 2022, an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirkes Porz, Frau Sabine Stiller, Bezirksrathaus Porz, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln, oder per E-Mail an [sabine.stiller@stadt-koeln.de](mailto:sabine.stiller@stadt-koeln.de), gerichtet werden.

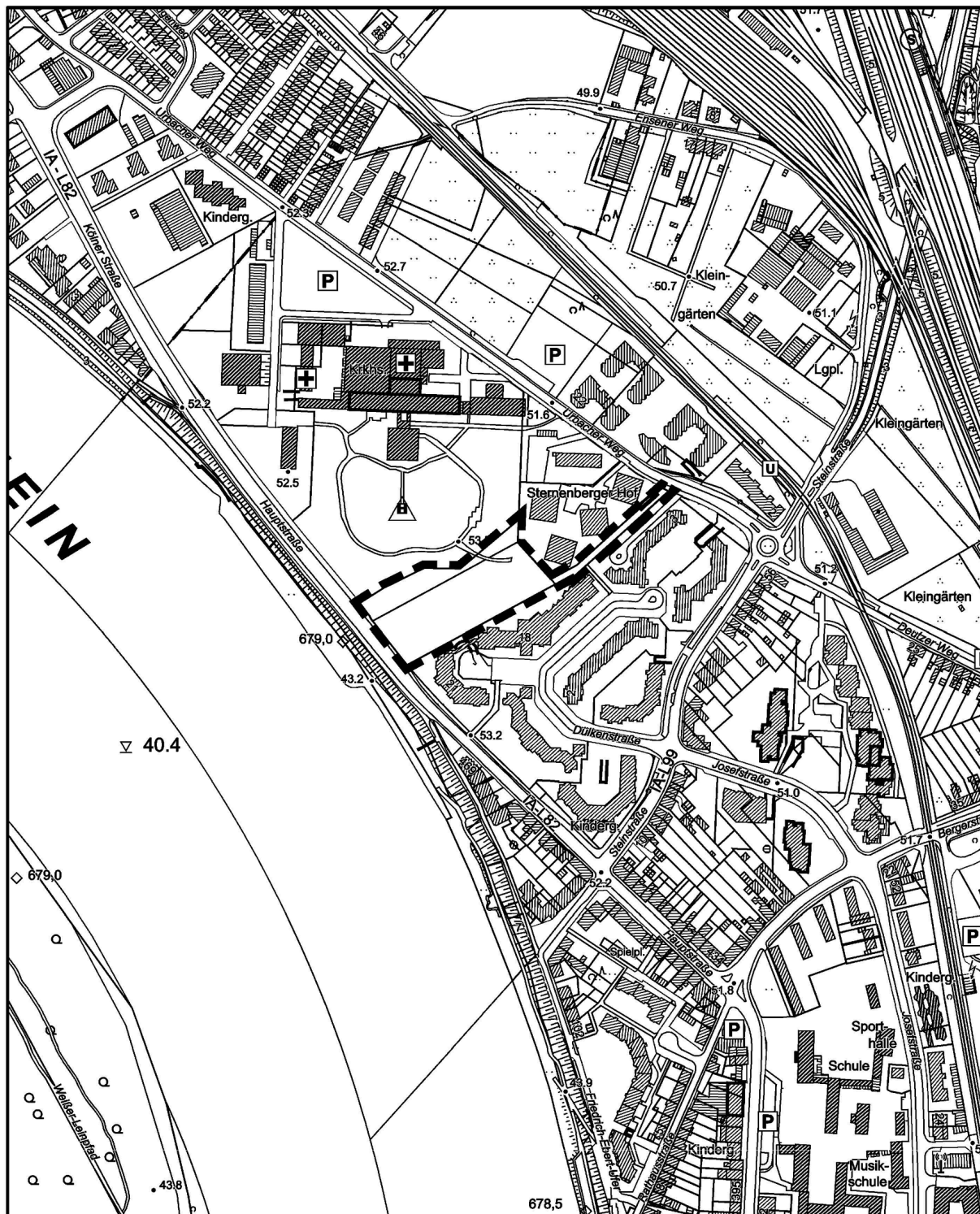
Köln, den 7. März 2022

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung  
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter



Stadtplanungsamt

# Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hauptstraße / Urbacher Weg in Köln - Porz

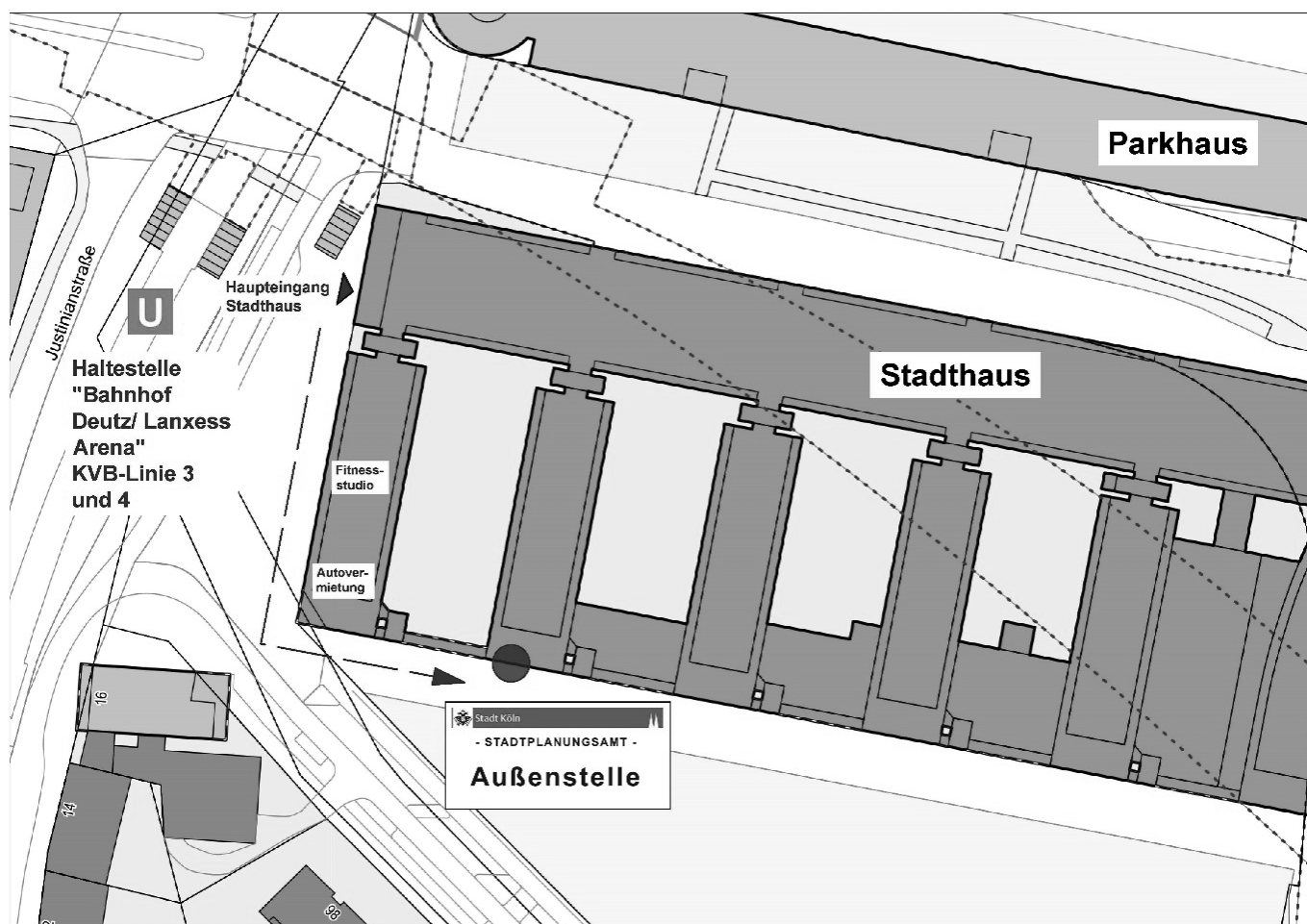


Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.



## 71 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: „Friedrichstraße“ in Köln-Porz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für den Bereich begrenzt im Westen durch die Friedrichstraße, im Norden durch ein Brückenbauwerk der Deutschen Bahn, im Osten durch die Bahngleise der Deutschen Bahn und im Süden durch das Grundstück einer Radiologie-Praxis (Gemarkung Urbach, Flur 2, Flurstück 510 und der Gemarkung Porz, Flur 2, Flurstücke 139/2, 2944, 3142, 3145 und 3147) – Arbeitstitel „Friedrichstraße“ in Köln-Porz – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnraum im Geschosswohnungsbau unter Anwendung des kooperativen Baulandmodells und eine sechsgruppige Kindertagesstätte festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit **vom 31. März 2022 bis 19. April 2022** einschließlich zur Planung äußern.

Das städtebauliche Planungskonzept wird im genannten Zeitraum im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt. Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-32558 und der E-Mailadresse [bauleitplanung@stadt-koeln.de](mailto:bauleitplanung@stadt-koeln.de) eingeholt werden.

Köln, den 8. März 2022

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

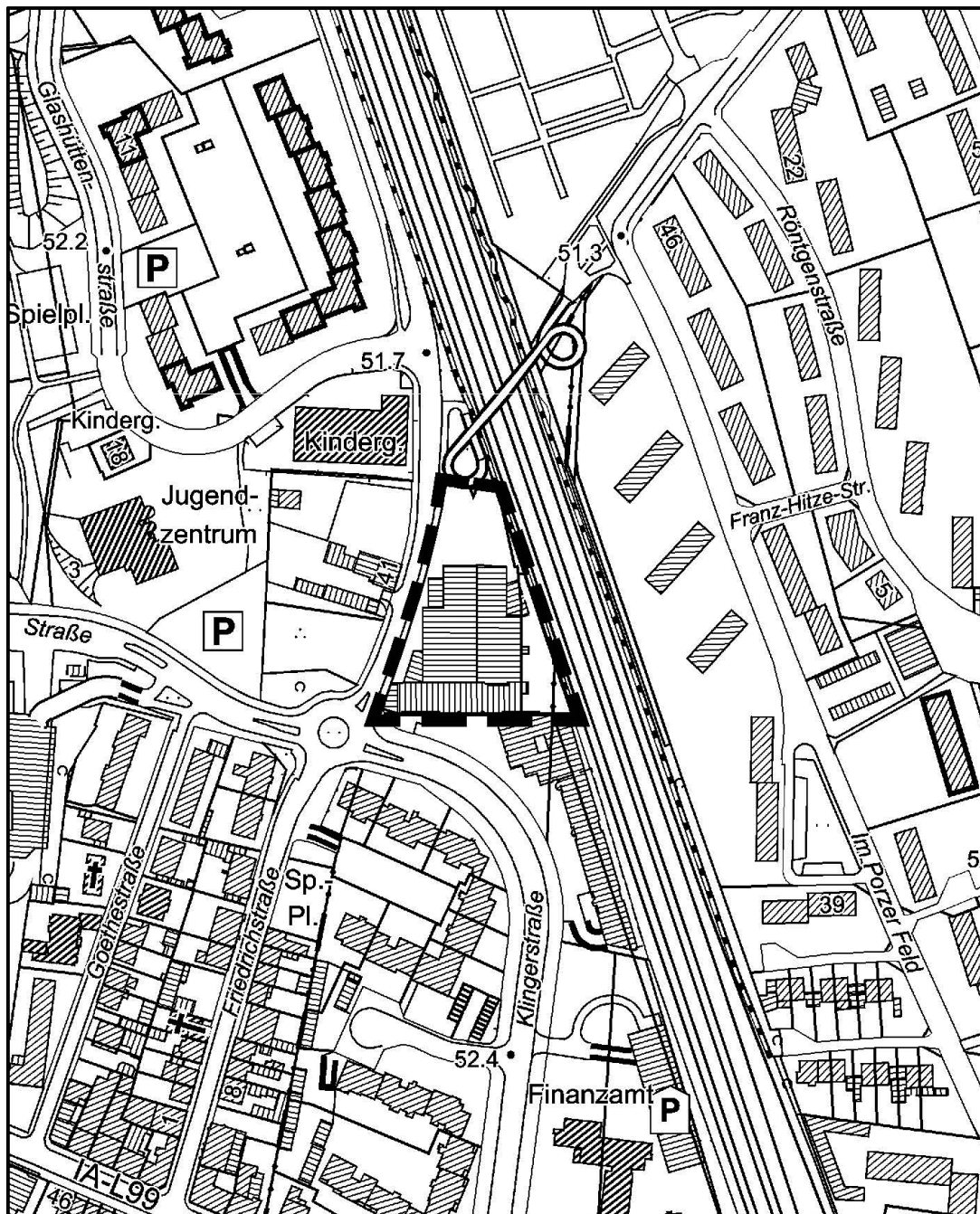
Köln, den 8. März 2022

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker



Stadtplanungsamt

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Friedrichstraße in Köln - Porz

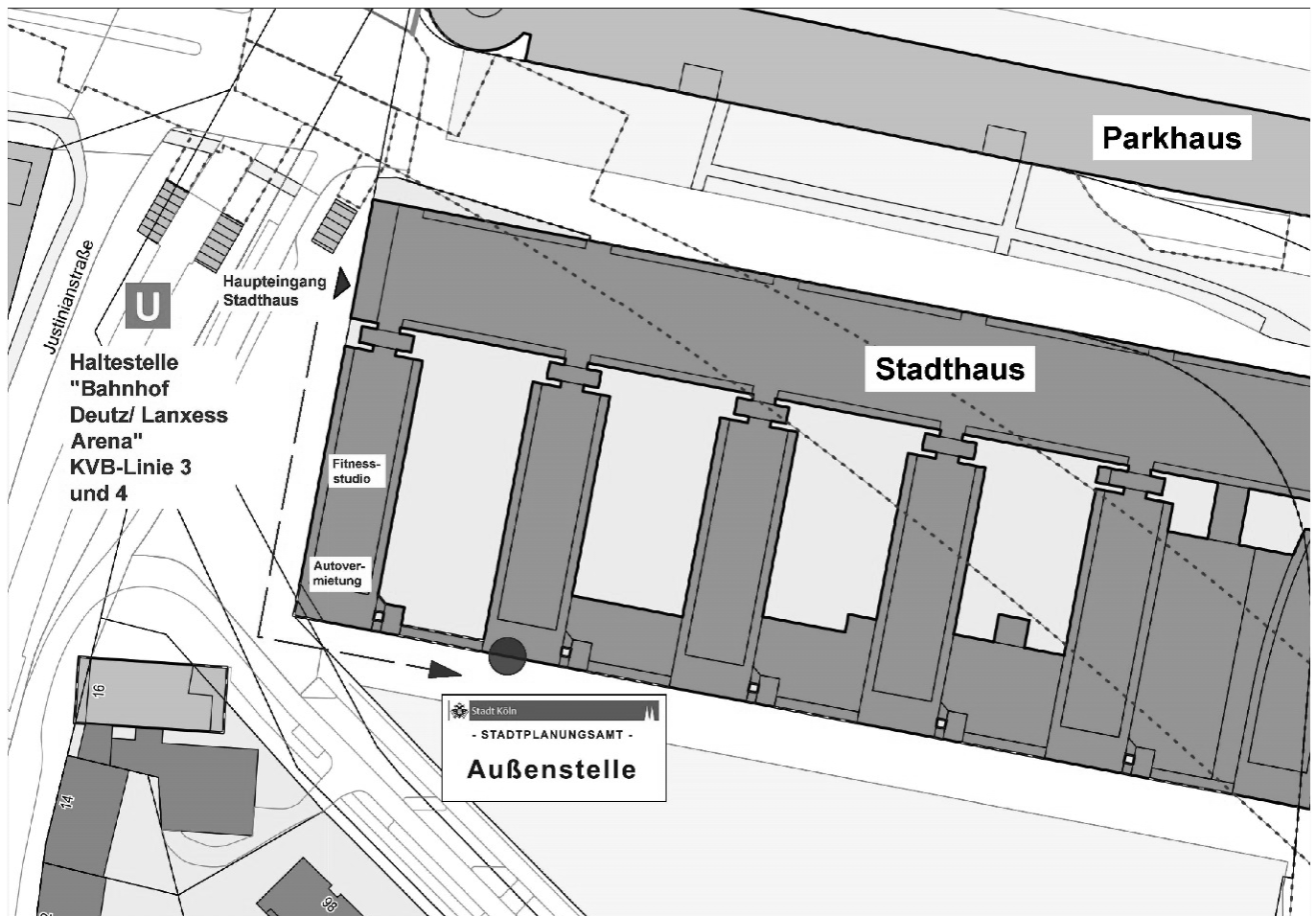


Maßstab 1 : 2 500

25 0 50 100 150 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.



## 72 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Dorotheenstraße in Köln-Porz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für den Bereich A westlich der Dorotheenstraße, südlich der Kindertageseinrichtung, sowie östlich und nördlich der bestehenden Sportanlagen (Teilbereich aus dem Flurstück 1376 der Gemarkung Urbach, Flur 2) – Arbeitstitel: Dorotheenstraßen in Köln-Porz – aufzustellen mit dem Ziel für den Bereich A Gemeinbedarfsfläche – Schule festzusetzen.

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im gleichen Verfahren nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für den Bereich B nördlich der Königsberger Straße, westlich des Eiler Parkwegs, südlich der Kopernikus Hauptschule und östlich der Humboldtstraße (Teilbereich aus dem Flurstück 1454 der Gemarkung Urbach, Flur 2) – Arbeitstitel: Dorotheenstraßen in Köln-Porz – aufzustellen mit dem Ziel für den Bereich B Planungsrecht für die Verlagerung des Bolzplatzes zu schaffen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit **vom 31. März 2022 bis 19. April 2022** einschließlich zur Planung äußern.

Das städtebauliche Planungskonzept wird im genannten Zeitraum im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt. Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22872 und der E-Mailadresse [bauleitplanung@stadt-koeln.de](mailto:bauleitplanung@stadt-koeln.de) eingeholt werden.

Köln, den 8. März 2022

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## Bekanntmachungsanordnung

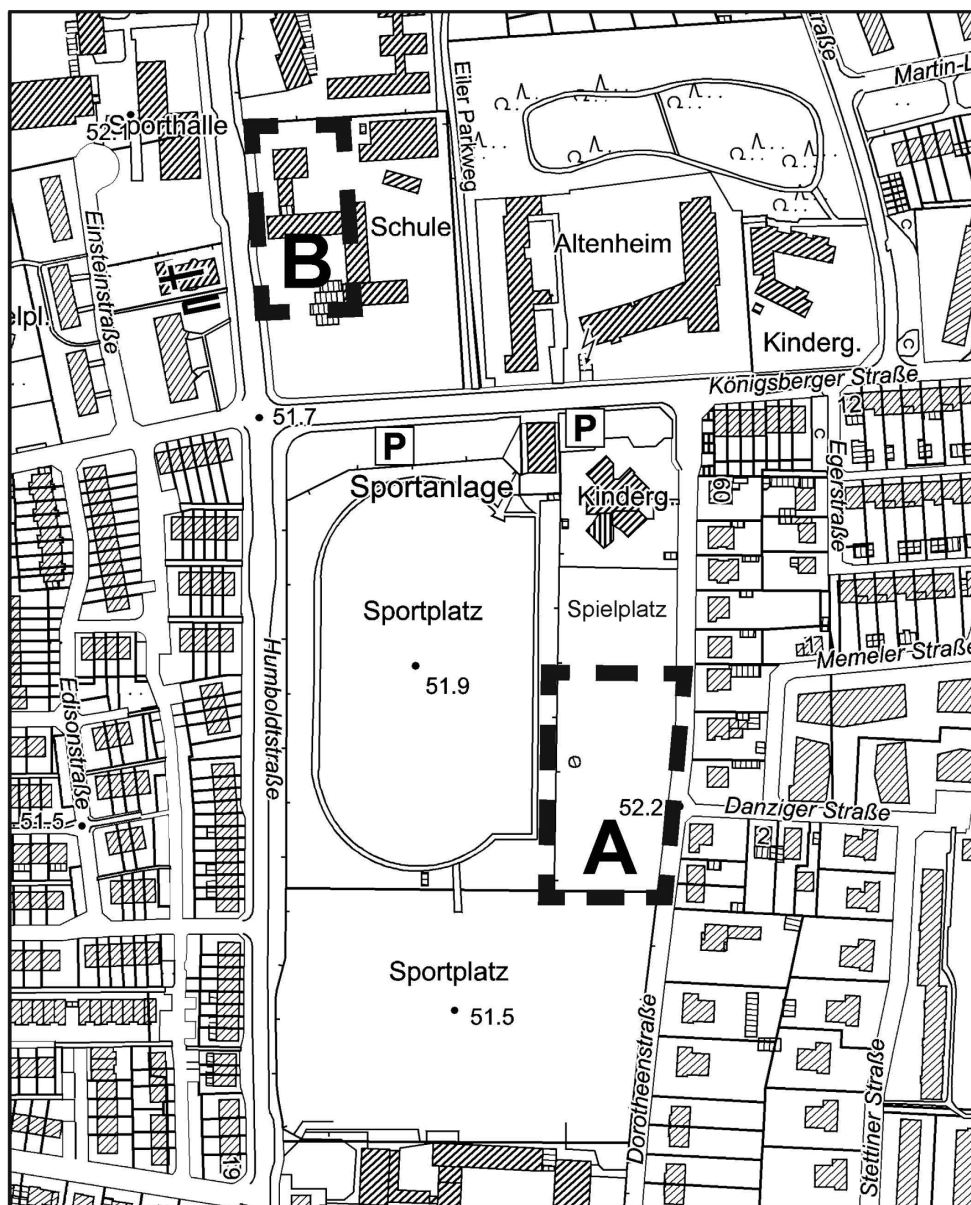
Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 8. März 2022

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

**Stadtplanungsamt**

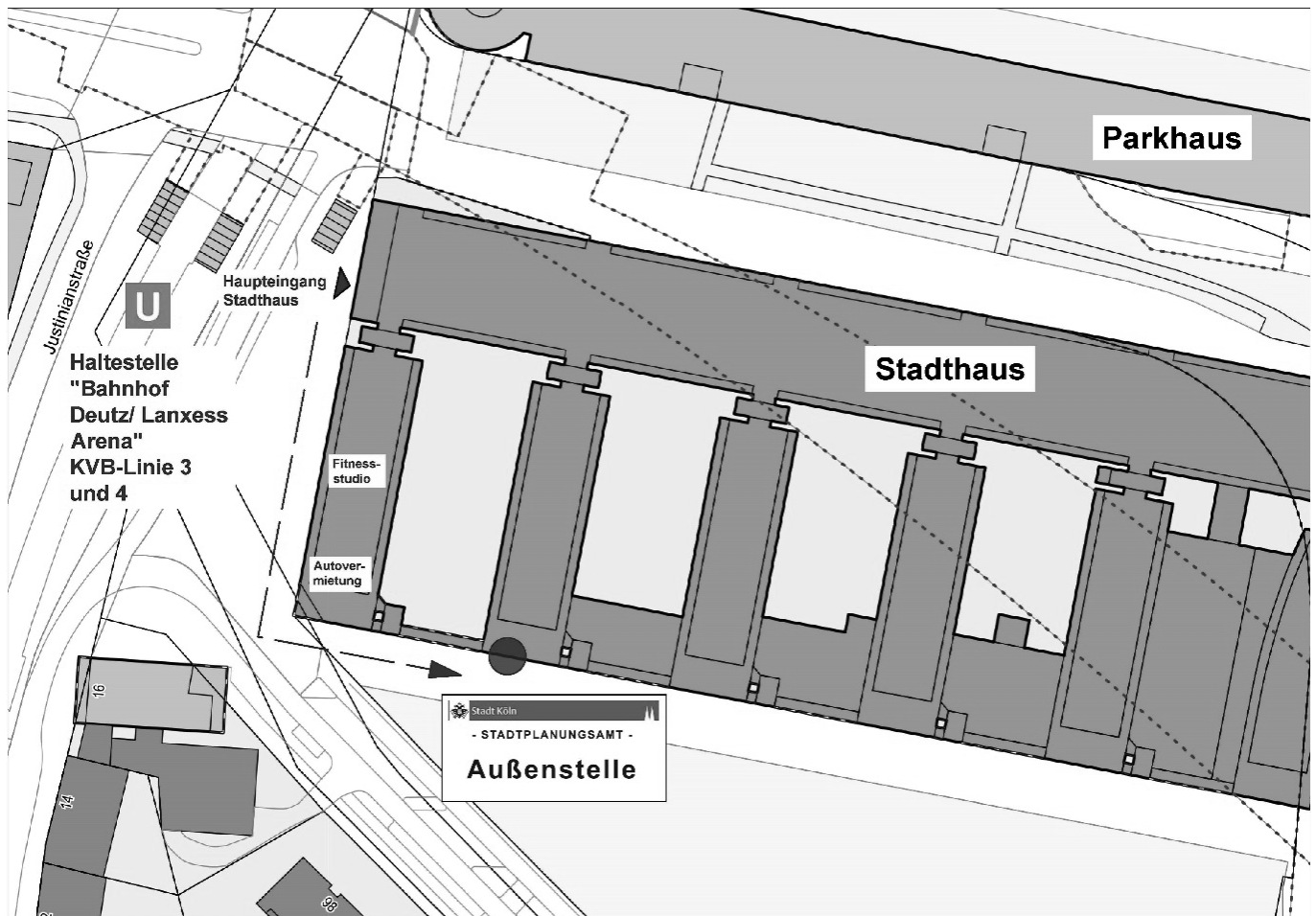
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes**  
**Dorotheenstraße**  
in Köln - Porz



**Maßstab 1 : 2 500**



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.



### 73 Offenlage eines Bebauungsplanentwurfs

Arbeitstitel: „Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré)“ in Köln-Altstadt/Nord

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67453/23 mit Festsetzungen für ein kleinteiliges, gemischt genutztes Quartier mit Wohnen und Gewerbe (Büro, Hotel, Einzelhandel, Gastronomie) für das Plangebiet zwischen den Straßen Am Hof, Unter Goldschmied, Große Budengasse, der östlichen Grenze des Flurstücks 1200, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1271, der südlichen Grenzen der Flurstücke 1151 und 1037, Unter Goldschmied, Laurenzplatz, Salomongasse, Marsportengasse und Sporgasse in Köln-Altstadt/Nord.

Arbeitstitel: „Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré)“ in Köln-Altstadt/Nord.

Das Gebiet ist heute in Teilen von Leerstand betroffen und teilweise in schlechtem baulichen Zustand. Es weist eine Größe von ca. 10.900 m<sup>2</sup> (davon ca. 5.900m<sup>2</sup> überbaubar) auf und stellt damit die größte Neubebauung in der Kölner Altstadt seit dem Zweiten Weltkrieg dar. Das Laurenz-Carré soll, nach erfolgtem Eigentümerwechsel, in großen Teilen niedergelegt und zu einem neuen, gemischt genutzten Quartier entwickelt werden.

Zur langfristigen Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung im sensiblen Umfeld des Kölner Doms wird hierfür ein Bebauungsplan aufgestellt.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Verkehrsgutachten im Rahmen der Entwicklung des Laurenz Carré in der Kölner Altstadt
- Artenschutzrechtliche Vorprüfungen (ASP – Stufe 1) hinsichtlich planungsrelevanter Arten Bauvorhaben Laurenz Carré Köln, Bau-/ Abbruchantrag
- Untersuchung zur potentiellen Besonnungsdauer in Anlehnung an die DIN EN 17037 und Verschattung zum Bebauungsplanverfahren „Westlich Unter Goldschmied“ (Laurenz – Carré) in Köln – Altstadt/Nord“
- Gesamträumliches Freiraumkonzept, Bebauungsplan „Westlich Unter Goldschmied (Laurenz Carré)“
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Westlich Unter Goldschmied“ in Köln-Altstadt/Nord

- Schienenverkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes. Gutachterliche Stellungnahme, Düsseldorf.
- Ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:  
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden; Wasser, hier Oberflächenwasser und Grundwasser, Luft, hier Luftschadstoffe – Emissionen/Immissionen, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung – hier Lärm, Altlasten, Erschütterungen -, sonstige Gesundheitsbelange/Risiken, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Darstellungen von sonstigen Fachplänen insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen);

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Dienststellen der Stadt Köln sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67453/23 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom **31. März 2022 bis 6. Mai 2022** einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

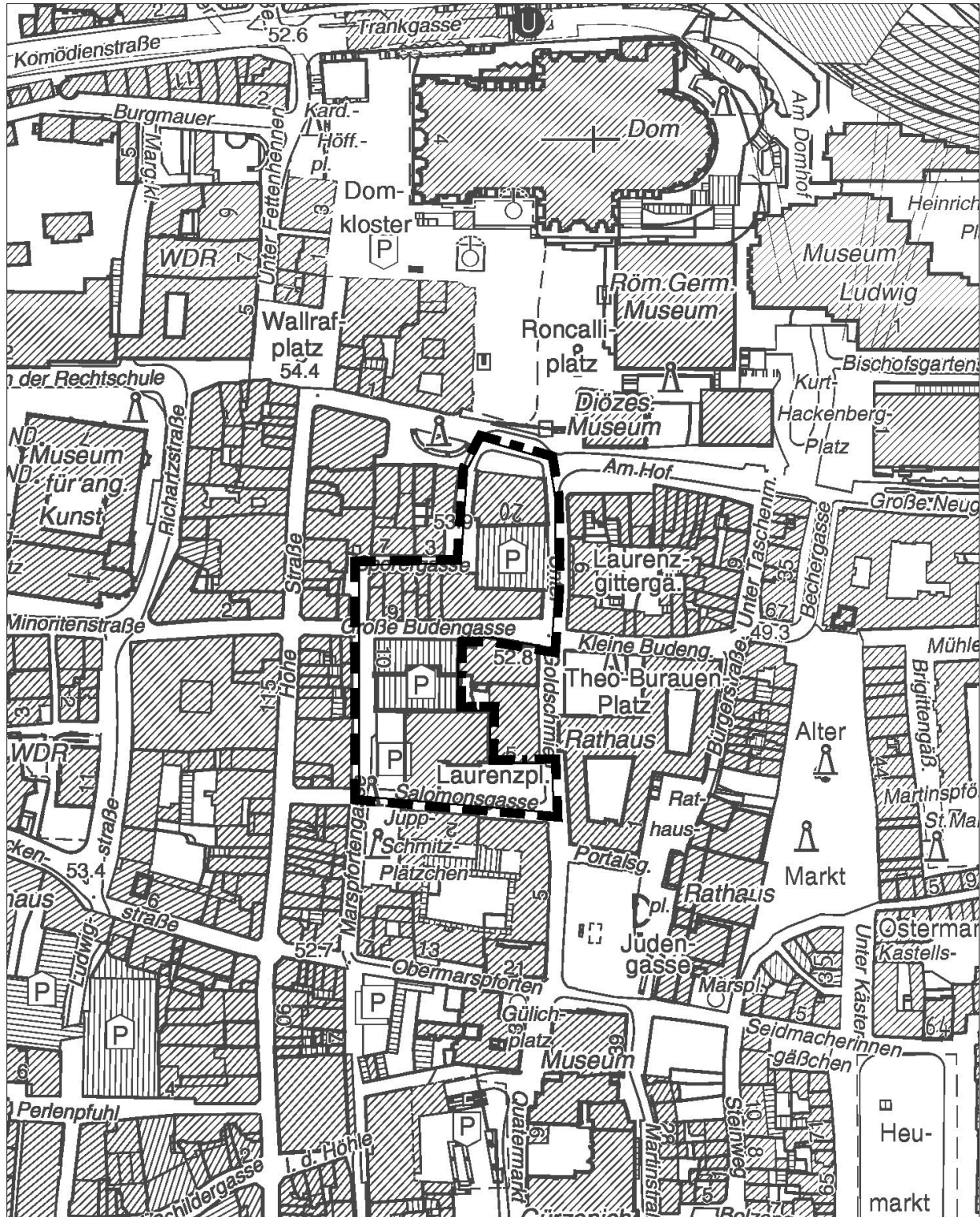
Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-22850 oder der E-Mailadresse [bauleitplanung@stadt-koeln.de](mailto:bauleitplanung@stadt-koeln.de) erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 16. März 2022

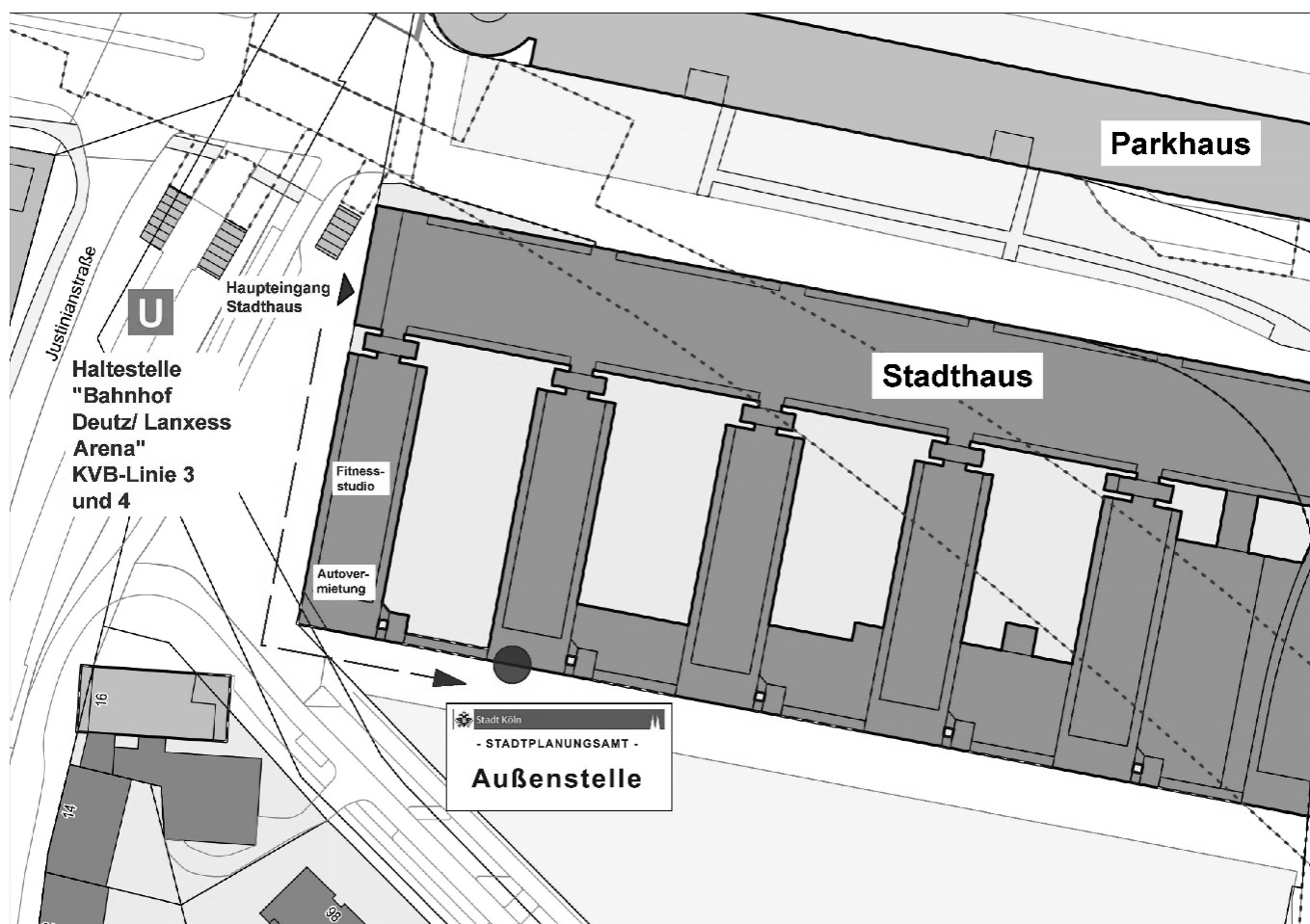
Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung  
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

# **Bebauungsplan** **Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré)** **in Köln-Altstadt/Nord**



25 0 50 100 150 Meter





#### 74 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln für das Geschäftsjahr 01.09.2019 – 31.08.2020 festgestellt.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 17.02.2022 die Prüfungsvermerke folgenden Inhalts erteilt:

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Shamrockring 1, Haus 4  
44623 Herne

##### Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.08.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.03.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

##### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Gürzenich-Orchester Köln

##### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gürzenich-Orchester Köln – bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019/2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzie-

rungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gürzenich-Orchester Köln für das Wirtschaftsjahr vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. August 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Orchesters. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 103 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Orchesters vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Orchesters zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Orchesters vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, den Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Orchesters zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Orchesters vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter der Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise die ausreichend geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Orchesters abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Orchesters zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Orchester seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Orchesters vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Orchesters.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.02.2022  
gpaNRW

Im Auftrag  
Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gürzenich-Orchester Köln für das Geschäftsjahr 01.09.2019 – 31.08.2020 liegen zur Einsichtnahme bei der Dienststelle vor.

Köln, den 17.03.2022

Gürzenich-Orchester Köln  
– Betriebsleitung –  
gez. Stefan Englert  
Geschäftsführender Direktor

## 75 BEKANNTMACHUNG

### Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Currenta GmbH & Co.OHG für den Chempark Dormagen – Az.: 54.1-1.2-(11.0)-56 Hü

Die Firma Currenta GmbH & Co.OHG (Antragstellerin) hat gemäß den §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und hilfsweise einer gehobenen Erlaubnis, bzw. Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es zur Betriebswasserversorgung und hydraulischen Grundwassersicherung für den Chempark Dormagen zu verwenden.

Beantragt wird die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von maximal 5.750 m³/h, 131.000 m³/d und 28.000.000 m³/a. Die Förderung des Grundwassers erfolgt aus den vorhandenen Brunnen der nachfolgend aufgeführten Brunnenketten und Einzelbrunnen, jeweils mit Grundstückangabe:

- Werkskette (Grundstücke Gemarkung Dormagen, Flur 48, Flurstück Nr. 285 und Gemarkung Worringen, Flur 33, Nr. 63 und 39 sowie Flur 35, Nr. 245)
- Sanierungs- und Abwehrbrunnen (Gemarkung Dormagen, Flur 48, Flurstücke Nr. 243, 228 und 289 sowie Gemarkung Worringen, Flur 33, Nr. 84 und 98 und Flur 34, Nr. 307, 323, 315 und Flur 35, Nr. 290 sowie Flur 53, Nr. 75, 77, 78, 82, 89)
- Horizontalfilterbrunnen Worringen (Gemarkung Worringen, Flur 54, Nr.199)

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10 Mio. m³/a besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die beantragte Grundwasserförderung hat die Antragstellerin daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt. Der UVP-Bericht beinhaltet eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Bewilligungs- und Erlaubnisverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Die Antragstellerin hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter; Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und besonders geschützte Arten*)
- FFH-Vorprüfung (Screening) (*FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I*)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag (*Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie /WRRL*)
- Erläuterungen zum Wasserbedarf
- Erläuterungen zur Geographie, Geologie und Hydrogeologie
- Erläuterungen zur Grundwasserstandentwicklung und Grundwasserhydraulik
- Erläuterungen zur Abgrenzung des Absenkungsbereichs als potentieller ökologischer Einflussbereich (*Bereich, in dem die Grundwasserstände durch die Entnahme beeinflusst bzw. abgesenkt werden und sich somit Auswirkungen auf die dort anzutreffende Flora und Fauna ergeben könnten*)
- Erläuterungen zur Grundwasserbilanz (*Bilanzierung der Grundwasserzuflüsse [z.B. durch Niederschlag] gegenüber den Grundwasserabflüssen [z.B. Entnahmemengen]*)
- Erläuterungen zur Überprüfung konkurrierender Nutzungen (*Wasserechte Dritter; Schutzgüter*)
- Erläuterungen zur Brunnenanlage, Aufbereitung und den Entsorgungswegen

Für den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, hilfsweise einer gehobenen Erlaubnis bzw. Erlaubnis, sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, ist gemäß

§ 106 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1 S. 3, 19 und 21 UVPG für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vorgeschrieben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Rathäuser für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht im üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

In der Zeit vom **25.04.2022** bis einschließlich zum **24.05.2022** werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sowie diese Bekanntmachung auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_wasserentnahmeverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html)

Während des Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, im Zeitraum

vom **25.04.2022** bis einschließlich zum **24.05.2022** während der Dienststunden bei den Stadtverwaltungen Köln, Dormagen und Pulheim Einsicht in den Antrag und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen.

Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung jeweils bei der

- Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unter E-Mail: [572-IWA@stadt-koeln.de](mailto:572-IWA@stadt-koeln.de) oder unter den Telefonnummern 0221 221-23782 bzw. -34935,
- Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.24, Erdgeschoss, E-Mail: [beate.reith@stadt-dormagen.de](mailto:beate.reith@stadt-dormagen.de) oder unter der Telefonnummer: 2133257842 und
- Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Raum 2.11, E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder unter der Telefonnummer: 02238-808257,

insbesondere per Telefon, über die jeweiligen E-Mailadressen oder Postanschriften möglich. Besucherinnen und Besucher sind angehalten, bei einem solchen persönlichen Termin die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Bewilligungs- bzw. Erlaubnisantrages mit den dazugehörigen Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 UVPG bis spätestens einen Monat nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **24.06.2022**, schriftlich Einwendungen erheben bei

der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen,

der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, oder bei

der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Kommune oder die Bezirksregierung Köln zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei den Stadtverwaltungen Köln, Dormagen und Pulheim sowie bei der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de) abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei der Stadt Köln oder der Stadt Dormagen oder der Stadt Pulheim unter den o.g. Kontaktdaten bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-3479.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis **24.06.2022**, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Aus der Einwendung bzw. Stellungnahme sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Sie sollte unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden der Currenta GmbH & Co.OHG sowie – soweit erforderlich – weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren bzw. dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit der Antragstellerin, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (Verfahrensbeteiligte), mündlich zu verhandeln.

Den Termin der mündlichen Verhandlung und in welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form die mündliche Verhandlung durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen.

Der Träger des Vorhabens (Antragstellerin), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Ladung des Verfahrensbeteiligten mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 16.03.2022

Im Auftrag

gez.: Hülsen

---

### **Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen**

*Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter*

*<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht*

---



---

#### **76     Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung)**

---

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.03.2022

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.03.16\\_0058-02\\_luftrettungssatzung\\_05.03.2022.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.03.16_0058-02_luftrettungssatzung_05.03.2022.pdf)

---

#### **77     Sitzung des Rates am 17. März 2022 Geänderter Sitzungsort**

---

Öffentliche Bekanntmachung vom 15.03.2022

[https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.03.15\\_0056-02\\_ratssitzungs-orts%C3%A4nderung.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.03.15_0056-02_ratssitzungs-orts%C3%A4nderung.pdf)

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.